



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Behörde für Bildung und Sport, Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Amt für Verwaltung
Senatsdirektor Thomas Schuster

Hamburger Str. 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 23 94/20 07 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 63 - 40 36
E-Mail: Thomas.Schuster@bbs.hamburg.de

An die Schulleitungen der allgemeinbildenden
staatlichen Schulen in Hamburg
und die schulischen Personalräte

Hamburg, den 21.2.2007

Schulische Personalräte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 31.12.2006 endete die Amtszeit der schulformbezogenen zentralen Personalräte, zum 1.1.2007 hat die Arbeit der neuen schulischen Personalräte begonnen. Von den insgesamt 401 staatlichen Schulen in Hamburg haben 21 Schulen mangels Kandidaten keinen Personalrat gewählt. Den neu gewählten Kolleginnen und Kollegen wünschen wir für Ihre Tätigkeit alles Gute!

Um die Informationslage der verschiedenen beteiligten Personen und Bereiche zu verbessern, möchte ich Ihnen im Folgenden einige Informationen zu den schulischen Personalräten zusammenfassen:

1. Zeitkontingente und Buchungsmodalitäten für dezentrale Personalräte

Der einzelnen Schule wurde für jedes Mitglied im schulischen Personalrat zusätzlich 1,0 WAZ als Bedarf zugewiesen. Darüber hinaus kann die Schule die bisher für die Vertrauensausschüsse gewährten F-Zeiten für die Personalratsarbeit verwenden. Der zusätzliche Bedarf für den Personalrat wird in der Bilanz der Einzelschule im Bereich „zusätzliche Zuwendungen/sonstiges“ (Punkt V des Bilanzbogens) ausgewiesen. Für nicht pädagogisches Personal im schulischen Personalrat hat die Schule ebenfalls je 1,0 WAZ zugewiesen bekommen. Diese Ressourcen können auf Antrag in Mittel für Überstunden umgewandelt werden und für den Ausgleich von Überstunden bei dem Personalratsmitglied selbst oder bei den Kollegen, die zur Entlastung im Zusammenhang mit der Personalratsarbeit beiträgt, eingesetzt werden, sofern ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Der entsprechende Antrag ist bei dem zuständigen Personalsachgebiet zu stellen. Die Abrechnung der geleisteten Überstunden erfolgt dann unter Angabe des Bezugs „Schulpersonalrat“ mit dem Vordruck Nr. P 10 044, der im Internet unter www.svs.hamburg.de unter dem Stichwort „Materialien“ zur Verfügung steht.

Die Entscheidung wie viele ‚WAZ‘ die einzelnen Personalräte für ihre Arbeit zugewiesen bekommen obliegt nach Personalvertretungsgesetz den einzelnen Dienststellen, also den Schulleitungen. Eine Dienstbefreiung für schulische Personalräte ist nach den jeweils erforderlichen Tätigkeiten des Personalrats zu erteilen. Zu regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten kann und sollte es Absprachen zwischen den Schulleitungen und den jeweiligen Personalräten geben.

2. Dienstbefreiung für Personalratstätigkeit

Allen Personalräten steht nach § 48 Absatz 2 des hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) ein Anspruch auf Dienstbefreiung zu, soweit dies nach Art und Umfang für Ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Der Maßstab, was ‚erforderlich‘ ist, kann nicht für alle Fälle einheitlich festgelegt werden.

Der Personalrat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr und hat als Teil der Dienststelle zu der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beizutragen (§ 2 Absatz 1 HmbPersVG). Die vordringliche dienstliche Aufgabe von Schulen ist die Erteilung von Unterricht und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes. Dazu haben die Personalräte in der Weise beizutragen, dass personalrätliche Aufgaben prinzipiell außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. Nur in dringenden Ausnahmefällen, die durch Tatsachen belegt sein müssen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Daher dürfte es Eilfällen oder besonderen Konfliktfällen vorbehalten sein, eine solche Ausnahme auszulösen. Eine Mitbestimmungsvorlage kann nicht zum Anlass einer „Sondersitzung“ in der Unterrichtszeit herangezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Personalrates im Rahmen der normalen Dienstzeiten erledigt werden kann. Nicht pädagogische Mitarbeiter mit fester Arbeitszeit haben daher die Personalratstätigkeit im Normalfall innerhalb ihrer Dienstzeit zu erbringen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, z.B. weil eine Halbtagskraft außerhalb ihrer Arbeitszeit für notwendige Personalratstätigkeit in der Schule erscheinen muss, so kann sie dies als Mehrarbeit geltend machen. Aber auch Lehrkräfte haben die Personalratstätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeiten zu erbringen. Diese sind allerdings für Lehrer nur als Plangröße festgeschrieben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie, ebenso wie die nicht pädagogischen Kräfte, ihre Arbeit so einteilen, dass Personalratstätigkeit möglich ist. Da eine Anrechnung der Arbeitszeit als Personalrat erfolgen soll, ist der Schule für jedes Personalratsmitglied eine WAZ zugewiesen worden, die die Schulleitungen als Anrechnungsstunden für Personalratstätigkeit nutzen sollen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit des schulischen Personalrates auf die Belange der einzelnen Schule bezieht. Mit allen grundsätzlichen, schulübergreifenden personalvertretungsrechtlich relevanten Regelungen befasst sich der Gesamtpersonalrat.

3. Raumversorgung

Nach der im November an die Schulen gerichteten Anfrage zur Raumversorgung der dezentralen Personalräte, diversen Rückkoppelungen mit der Bauabteilung und der Schulaufsicht und

einzelnen Umbaumaßnahmen konnte mittlerweile in fast allen Schulen die Raumfrage geklärt werden.

4. IuK-Ausstattung der schulischen Personalräte

Grundsätzlich ist für jedes PR-Geschäftszimmer an Schulen ein Bildschirmarbeitsplatz mit Drucker vorgesehen. Wann die Geräte ausgeliefert werden und Installation und Netzanschluss erfolgen können, wird derzeit noch mit Dataport im Einzelnen verhandelt.

Das Rollout wird von Dataport geplant. In die Planungen aufgenommen wird eine Aufnahme von LAN-Erweiterungen an Schulen, um die Computer der Personalräte an das FHHNET anschließen zu können. Einzelheiten erfahren Sie in Kürze seitens der Abteilung „Informationstechnik und Unternehmensdaten“ unserer Behörde.

Solange die Personalräte noch nicht über einen eigenen Zugang zum Intranet verfügen, bitten wir die Schulen, einen solchen auf den Verwaltungsrechnern zu ermöglichen, z.B. um auf der Intranetseite zur "SvS" die Abrufung wichtiger Informationen oder den Ausdruck von Gesetzen zu ermöglichen.

Die Kosten für Beschaffung und lfd. Betrieb der Personalräte-PCs sind im Rahmen des Schulreformvorhabens eingeworben worden (Doppelhaushalt 2007/2008) und auf Dauer voll finanziert, d.h. eine Beteiligung der Schulen aus ihrem Budget zu dieser Maßnahme ist nicht vorgesehen.

5. Sonstige Sachmittelausstattung der dezentralen Personalräte

Mit Schreiben der BBS vom 30.11.2006 sind den allgemeinbildenden Schulen die Mittel für die Einrichtungsausstattung der schulischen Personalräte im Selbstbewirtschaftungsfonds Schulen (SBF) bereitgestellt worden. Hierfür war die Anzahl der Personalratsmitglieder auf Basis des Personalbestandes von 12/2005 ermittelt worden. Die zugewiesenen Pauschalwerte (Beträge zwischen 1.000 und 1.700 Euro) berücksichtigen den festgelegten Ausstattungsbedarf und die Größe des Personalrates. Für den Fall, dass der Wahlvorstand eine abweichende Anzahl der Personalratsmitglieder festgestellt und mitgeteilt hat, konnte eine Mittelkorrektur erfolgen.

Die Beruflichen Schulen haben entsprechende Mittel bei den Investitionsmitteln für Einrichtungsausstattung erhalten und sind hierüber von der Abteilung B 5 (jetzt HIBB) informiert worden.

Darüber hinaus sind den Schulen zusammen mit dem Jahresbudget Anfang Januar 2007 Sachmittel zur Unterstützung der Arbeit der schulischen Personalräte für die laufenden Kosten des Geschäftsbetriebes (z. B. Fortbildung, Gesetzestexte, Fachzeitschriften) im SBF zugewiesen worden. Rd. 60 % der veranschlagten Mittel wurden eingesetzt, um jeder allgemeinbildenden Schule einen Sockelbetrag von z. Zt. 277 Euro bereitzustellen. Der Restbetrag wurde nach der Zahl der Personalratsmitglieder verteilt.

Die Personalabteilung der Behörde für Bildung und Sport hat für alle Schulen die Beschaffung einer kommentierten Ausgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) veranlasst, die Sie in den nächsten Tagen per Behördenpost erreichen wird. Da es keine Kommentierung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPerVG) gibt, haben wir auf die Bundeskommentierung zurückgegriffen.

Der Kommentar enthält den Gesetzestext und eine umfangreiche Auswahl an Hinweisen und gerichtlichen Entscheidungen zu den einzelnen Bereichen des Personalvertretungsrechts. Bitte achten Sie darauf, dass die Vorschriften des BPersVG nicht deckungsgleich mit denen des HmbPerVG sind und daher die Kommentierung nicht 1:1 übertragen werden kann.

Den einzelnen Schulen entstehen durch die Anschaffung **keine** Kosten, da diese aus zentralen Mitteln der BBS übernommen werden. Wir gehen davon aus, dass die Kommentierung in den Schulen sowohl den Personalräten als auch der Schulleitung für notwendige Recherchen im Zusammenhang mit Fragen zum Personalvertretungsrecht zur Verfügung steht.

6. Fortbildung von Personalräten (Grundschulungen)

Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sind die schulischen Personalräte freizustellen, soweit die für die Personalratstätigkeit notwendigen Kenntnisse vermittelt werden. Die zur Zeit laufenden Grundschulungen sind für alle Personalratsmitglieder, die erstmalig Personalratsaufgaben übernehmen, vorgesehen. Bereits geschulte ehemalige Personalratsmitglieder sind nicht Zielgruppe der Grundschulungen. Anbieter dieser Schulungen sind Träger wie GEW, DBB, Verdi und das ZAF. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes sollten die Schulungen für die Personalratstätigkeit einzeln besucht werden.

Die Personalräte können den Schulungsträger frei wählen. Die Schulungen müssen aus dem SBF bezahlt werden. Hierfür wurden den Schulen im SBF die Sachmittel u.a. für die Grundschulungen zugewiesen. (Vgl. Ziffer 5)

7. Fortbildung für Schulleitungen

Aufgrund der großen Nachfrage wird es demnächst vertiefende Fortbildungen zum Personalvertretungsrecht auch für Schulleiterinnen und Schulleiter geben. Über die Einzelheiten werden Sie rechtzeitig informiert.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Informationen für die von Ihnen neu wahrzunehmenden Aufgaben hilfreich sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner/innen im Bildungsamt und im Verwaltungsamt.

Mit freundlichem Gruß,

gez. Thomas Schuster